

Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen (§ 35 Abs. 3 StGB, § 344 Abs. 1 StPO).

Wurde die Entscheidung über diesen obligatorischen Widerruf der Bewährungszeit ausnahmsweise nicht mit der gegen den Verurteilten anhängig gewordenen neuen Strafsache verbunden und daher nicht zusammen mit dem erneuten Strafausspruch im Urteil getroffen (§ 358 StPO), ist ein gesonderter Beschluß darüber zu fassen. Die Entscheidung trifft *stets* der Einzelrichter ohne vorhergehende mündliche Verhandlung (§ 357 Abs. 2 StPO).

Zur fakultativen Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe

Hat der Verurteilte während der Bewährungszeit eine der in § 35 Abs. 4 StGB beschriebenen Pflichtverletzungen begangen, *kann* das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe anordnen. In diesen Fällen muß das Gericht unter Würdigung aller Umstände der Sache die Art und Schwere der Pflichtverletzung verantwortungsbewußt prüfen.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung *kann* das Gericht eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 344 Abs. 2 StPO).

Sie kommt vor allem in Betracht, wenn das Gericht der Auffassung ist, daß Beweise zu erheben sind und der Betroffene anzuhören ist, damit das Verhalten des Verurteilten in der Bewährungszeit zutreffend festgestellt und eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung geschaffen werden kann.

Für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder den Verzicht hierauf sind also allein die sachlichen Erfordernisse der Beweisführung und Wahrheitsforschung in bezug auf die Voraussetzungen für die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe maßgebend.

Außer dem Staatsanwalt haben auch der für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten zuständige Leiter, das Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, und der Bürge das Recht, den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen (§ 344 Abs. 2 StPO). Das Antragsrecht des Leiters und dieser gesellschaftlichen Kräfte trägt ihrer Verantwortung für die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung, insbesondere für die Kontrolle der Bewährung und Erziehung des Verurteilten, und dem fakultativen Charakter dieser Widerrufsfälle Rechnung.

Bei dieser Entscheidung ist — unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder aufgrund schriftlicher Unterlagen entschieden wird — *stets* die Mitwirkung von Schöffen notwendig, sofern das Hauptverfahren erster Instanz vor einem Kollegialgericht stattgefunden hat, weil es sich in diesen Fällen bei dem Beschluß, der erlassen werden soll, ausnahmslos um eine nicht zwingend vorgeschriebene Entscheidung zuungunsten des Verurteilten handelt (§ 357 Abs. 2 StPO).

Zur Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit

Die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe *nach* Ablauf der Bewährungszeit ist zulässig, wenn gegen den Verurteilten während der Bewäh-